

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Neubau einer Turnhalle auf dem Gelände des Rheingymnasiums in Köln-Mülheim, Antrag auf Befreiung gemäß § 67 (1) Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 69 Landschaftsgesetz NRW

Beschlussorgan

Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde

Gremium	Datum
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde	

Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde ist mit den baulichen Maßnahmen im Schutzbereich des Naturdenkmals 901.02 b einverstanden.

Er stimmt der beabsichtigten Befreiung von den Verbotsbestimmungen der Naturdenkmalverordnung gemäß § 67 (1) Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 69 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen zu. Die Zustimmung des Beirates ist ausdrücklich an die Berücksichtigung und Einhaltung der aufgeführten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen gebunden.

Alternative:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde lehnt die beabsichtigte Befreiung von den Verbotsbestimmungen der Naturdenkmalverordnung gemäß § 67 (1) Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 69 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen ab.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:Planung

Die Gebäudewirtschaft der Stadt Köln plant auf dem Gelände des Rheingymnasiums Düsseldorf Str. 13 in Köln Mülheim die Errichtung einer dritten Turnhalle (s. Anlage 1: Übersichtsplan). Der Bedarf hierfür ist vom Amt für Schulentwicklung anhand der Schülerzahlen und Flächengrößen bestehender Sportanlagen ermittelt worden. Rein rechnerisch ergibt sich für das Rheingymnasium und die ebenfalls einbezogene Grundschule Mülheimer Freiheit ein Bedarf von 3,83 Turnhallen.

Die Gebäudewirtschaft hat für das Bauvorhaben bei der Bauaufsicht der Stadt Köln einen Bauantrag eingereicht.

Zu diesem Bauantrag hat die untere Landschaftsbehörde mit Datum vom 17.10.2012 eine Stellungnahme abgegeben und auf das durch den Turnhallenneubau betroffene Naturdenkmal (ND) hingewiesen. Bei dem ND handelt es sich um eine Platane (901.02 b) im südwestlichen Bereich des Schulgeländes. Die geplante Turnhalle ist in einem Abstand von rd. 8 m zum Standort des Baumes vorgesehen und würde mit den Auswirkungen des Tiefbaus, der Baugrube der Baustelle sowie den weiteren begleitenden Maßnahmen deutlich in den Schutzbereich des Naturdenkmals hineinreichen. In der Folge des Turnhallenneubaus müssen bestehende Sportanlagen verlagert werden.

Die baulichen Maßnahmen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Errichtung der Turnhalle in rd. 8 m Abstand zum ND-Standort.

- Ausschachtung für die Turnhalle bis rd. 4 m unter Geländeoberkante, Eine Baugrube mit Abböschung würde rd. 3 m über die Außenkante des Gebäudes hinausreichen und damit bis auf 5 m an den Standort des ND heran.
- Errichtung eines Beachvolleyballfeldes bis in 8 m Entfernung zum ND-Standort.
- Verlagerung der Laufbahn (Tartananlage mit 4 einzelnen Bahnen und einer Länge von 75 m) vom jetzigen Standort an die Südostkante des Grundstücks bei gleichzeitiger Verkleinerung auf 3 Bahnen mit 50 m Länge.

Durch die geplante Baumaßnahme sind die Verbote der NDI-VO berührt, hier insbesondere die Verbote zur Errichtung von baulichen Anlagen, zu Abgrabungen sowie Bodenverdichtung und –versiegelung im Kronentraufbereich der Platane. Eine Fällung des Naturdenkmals war bei den Vorplanungen jedoch nicht angedacht.

Varianten

Bereits in der Vorplanung ist im Rahmen einer Machbarkeitsstudie der mögliche Standort auf dem Schulgelände überprüft worden. Dabei wurde das gesamte Schulgelände überprüft, drei Standorte wurden vertiefend untersucht. Die übrigen Flächen, die zumindest potenziell verfügbar waren, sind wegen erheblicher Konflikte mit bestehenden Nutzungen wie auch Schutzobjekten (weitere Naturdenkmale) verworfen worden.

Im Ergebnis haben sich für den Standort 3 (s.u.) die geringsten funktionalen Konflikte ergeben.

Die möglichen Standorte und ihre Eignung in zusammenfassender Darstellung (s. dazu Anlage 2 - Varianten):

1. Westlicher Schulhof inkl. Gebäude G;
Abriß des Bestandsgebäudes erforderlich, wodurch Ersatzneubauten für 4 Schulklassen ausgelöst würden, Bedenken der Denkmalbehörde. Eine vollständig unterirdische Turnhalle würde ins Grundwasser einbinden (Rheinnähe).
2. Südlicher Schulhof, heutiger Schülerparkplatz;
Fläche zu gering um die Turnhalle und die Sportnebenanlagen einzubinden und die Bezüge der vorhandenen Gebäude sicherzustellen. Eine vollständig unterirdische Turnhalle würde ins Grundwasser einbinden (Rheinnähe).
3. Bereich der bestehenden Sportanlagen;
Betroffenheit von 1 Naturdenkmal, die Bestandsbäume an der südlichen Geländegrenze müssten entfernt werden.
4. Eingangsbereich vor dem Hauptgebäude;
Betroffenheit von insgesamt 6 Naturdenkmalen, Bedenken der Denkmalbehörde, daher verworfen.
5. Schulhof zwischen Sportanlagen und Aula;
Fläche zu gering um die Turnhalle und die Sportnebenanlagen einzubinden und die Bezüge der vorhandenen Gebäude sicherzustellen, Kanalbauwerk Faulbach querend, daher verworfen.
6. Außenbereich der Grundschule;
Von Nordwest nach Südosten querendes Kanalbauwerk Faulbach, daher verworfen.
7. Aufstockung der bestehenden Einfeldsporthalle;

Das bestehende Gebäude ist dafür statisch nicht geeignet, daher verworfen.

Bauliche Alternativen am gewählten Standort

In der Vorabstimmung zum Befreiungsantrag wurde ergänzend geprüft inwieweit durch eine Verschiebung der Turnhalle soweit möglich nach Norden – gleichbedeutend mit einer Entfernung des Naturdenkmals Platane – der Gehölzbestand an der Südgrenze des Schulgeländes zu erhalten wäre (s. dazu Anlage 3 - Luftbild). Dieser Bestand bildet den einfassenden Grünrahmen zur angrenzenden Wohnbebauung. Damit würde sich eine Abwägung ergeben zwischen dem Naturdenkmal einerseits und rd. 15 Laubbäumen andererseits. Aufgrund von Abstandsflächen, der Baugrube und den Nebenlagen (Erschließung usw.) ist jedoch auch bei größtmöglicher Verschiebung keine vollständige Erhaltung des südlichen Baumbestandes möglich, so dass auch dieser Ansatz nicht weiter verfolgt worden ist.

Gutachten zum Naturdenkmal Platane

Um den Zustand des Naturdenkmals vorab zu bestimmen und als verlässliche Größe in die Planung einstellen zu können, wurde von einem externen Gutachter eine entsprechende Untersuchung durchgeführt. Diese ist schriftlich dokumentiert und liegt der ULB vor. Der Gutachter attestiert gewisse Vorschäden. Gut erkennbar ist eine Fäule im Stammfußbereich. Eine schalltomografische Messung ergab einen Festholzanteil von mind. 63% in der Messebene und damit ausreichende Bruchsicherheit. Der Gutachter beschreibt weiterhin aus seiner Kenntnis des Baumes durch zurückliegende Kontrollen und Pflegemaßnahmen Eingriffe in den Wurzelraum, die bei den Baumaßnahmen in der jüngeren Vergangenheit (Errichtung der Laufbahn und des Bolzplatzes) stattgefunden haben. Hierbei könnten Ansätze für Wurzelfäulen entstanden sein. Trotz der Vorschäden misst der Gutachter der Platane noch eine Lebenserwartung von rd. 20 Jahren zu.

Der Gutachter empfiehlt auf der Grundlage der Vorschäden und den im Rahmen der Baumaßnahmen zu erwartenden Eingriffe in den Wurzelraum der Platane eine Einkürzung der Krone um 35 %.

Dieser Empfehlung kann jedoch auch fachlich nicht gefolgt werden, denn einerseits wurde die Krone nach Aussage des Gutachters bereits in der Vergangenheit eingekürzt, andererseits wurde ein 35 % iger Rückschnitt eine Verringerung der Krone von 30 m Durchmesser (Angabe aus dem Gutachten) um 10,5 auf rd. 20 m. Schon ein Rückschnitt von 20-25 % wäre nach ZTV-Baumpfleger ein Kronensicherungsschnitt, der nur bei temporärer Erhaltung und nur noch geringer Lebenserwartung anzuwenden ist.

Detailuntersuchung

In Bezug auf die geplante Baumaßnahme lässt sich aus dem Gutachten ableiten, dass weitere Schäden unbedingt zu vermeiden sind, um eine Erhaltung des Baumes nachvollziehbar zu begründen und keine Verkehrsgefährdungen entstehen zu lassen.

Um die zusätzliche Belastung und das Ausmaß von Eingriffen in den Wurzelraum zu überprüfen, wurde Ende 2012 ein Suchgraben an der geplanten Gebäudekante (Position für den Verbau der Baugrube) in Handschachtung eingebracht. Festgestellt wurden lediglich wenige Wurzeln (Anlage 4 – Bild vom Suchgraben) bis in Grobwurzelstärke (bis 3 cm Durchmesser).

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und zum Schutz des Naturdenkmals

1. Bei der Baumaßnahme ist eine ökologische Baubegleitung von einer fachlich entsprechend qualifizierten Person (oder einem Büro) durchzuführen. Die Baubegleitung muss alle erforderlichen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen abstimmen und deren Umset-

zung sicherstellen. Die Baubegleitung ist vor Beginn der Arbeiten der ULB zu benennen, die Aufgaben sind in einem Ortstermin abzustimmen.

2. Die Nordkante der Baugrube ist durch Verbau zu sichern (Anlage 5 – Schnitt), eine Rückverankerung mit Einfluss auf den Wurzelbereich der Platane ist dabei nicht zulässig.
3. Die Nordkante des Verbaus ist bis in einer Tiefe von 1,2 m in Handschachtung einzubringen, Wurzeln sind von Hand sauber abzutrennen und fachgerecht zu versorgen. Der Verbau ist mit kleinem Gerät einzubringen, so dass Rückschnitt für die Rammen nicht erforderlich werden.
4. Die Nordkante des Verbaus und die Nordwestkante der bestehenden Laufbahn sind durch einen ortsfesten Bauzaun zu sichern. Der Bauzaun ist während der gesamten Bauzeit vorzuhalten.
5. Baustelleneinrichtung, Baubetrieb und Lagerhaltung im Kronentraufbereich der Platane sind nicht zulässig. Der Baustelleneinrichtungsplan (Anlage 6 – Baustelleneinrichtung) des Architekturbüros (Stand 14.11.2013) ist verbindlich einzuhalten.
6. Nach Durchführung der Baumaßnahme ist an der Platane eine Kronenpflege (gemäß ZTV-Baumpfleger) durchzuführen. Dabei ist in Abstimmung mit der ULB auch die Erfordernis für eine leichte Kroneneinkürzung zu prüfen.
7. Im Allgemeinen sind die DIN 18920 und RAS LP-4 zu beachten.

Befreiungsvoraussetzungen

Nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) „kann von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag gemäß § 67 BNatSchG eine Befreiung gewährt werden, wenn:

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.“

Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen sind die Befreiungsvoraussetzungen erfüllt. Durch die festgelegten Maßnahmen wird der Eingriff zudem weitgehend vermieden bzw. auf eine sehr geringe Intensität vermindert.

Zur Verbesserung des Baumumfeldes werden die beiden vorhandenen Kugelstoßringe im Abstand weniger Meter zum Baumstamm rückgebaut und durch gefügestabiles Bodenmaterial ersetzt. Hierdurch werden einerseits Flächen entsiegelt und das Betreten des direkten Stammumfeldes verringert.

Anlagen

- Anlage 1: Übersichtsplan
- Anlage 2: Varianten
- Anlage 3: Luftbild
- Anlage 4: Bild vom Suchgraben
- Anlage 5: Schnitt

